

Verweigert der Contravenient die sofortige Bezahlung, oder greift die vor-
erwähnte Ausnahme Platz, so ist die Sache zur weiteren Fortstellung bei der
zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Auch ist in diesem Falle der Aufsichtsbeamte, wenn der Contravenient ihm
unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, berechtigt,
zur Pfändung zu verschreiten, oder, dafern auch die Herausgabe eines Pfandes
verweigert wird, den Contravenienten anzuhalten und bis zur zuständigen Behörde
zu begleiten.

§ 4.

Auf Wege und Plätze innerhalb bewohnter Ortschaften leidet gegenwärtige
Straßenpolizei-Ordnung nur insoweit Anwendung, als die Verhältnisse nicht durch
besondere örtliche Einrichtungen oder Statuten geregelt sind oder werden.